

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 4. Oktober 1974

36. Stück

48. Gesetz: 2. Novelle zur Dienstordnung 1966.

48.

Gesetz vom 5. Juli 1974, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (2. Novelle zur Dienstordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 4/1971 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 6 hat die lit. a zu lauten:

„a) Personen, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstraftaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;“

2. Im Abs. 1 des § 16 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974;“

3. Im Abs. 4 des § 16 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlauben nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 240/1960 oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften nicht und auf andere Karenzurlauben mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitvorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen;“

4. Im Abs. 4 des § 16 wird die Z. 4 aufgehoben.

5. Der Abs. 5 des § 16 hat zu lauten:

„(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann Nachsicht von der Ausschlußbestimmung des Abs. 4 Z. 3 gewährt werden.“

6. In den Abs. 2 bis 4 des § 17 ist jeweils anstelle des Ausdruckes „im § 16 Abs. 1 Z. 1“ der Ausdruck „im § 16 Abs. 1 Z. 1 sowie im § 16 Abs. 4 Z. 3, zweiter Halbsatz,“ zu setzen.

7. Dem § 26 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes hemmen den Lauf der Dienstzeit. Sind die Dienstbezüge gemäß Abs. 2 nachzuzahlen, so erlischt auch rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.“

8. An die Stelle des § 37 treten folgende Bestimmungen:

„Dienst- und Werkswohnung

§ 37. (1) Dienstwohnung ist eine Wohnung, die dem Beamten ohne Beistellung von beweglichem Mobiliar im Rahmen des Dienstverhältnisses zugewiesen wird und die der Beamte zwecks ordnungsgemäßer Ausübung seines Dienstes beziehen muß.

(2) Werkswohnung ist eine Wohnung, die dem Beamten ohne Beistellung von beweglichem Mobiliar im Rahmen des Dienstverhältnisses zugewiesen wird und deren Benützung durch den Beamten im Hinblick auf seine Dienstverwendung zweckmäßig, jedoch zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Dienstes nicht unbedingt notwendig ist.

(3) Die Gewährung oder Entziehung des Benützungsrechtes an einer Dienst- oder Werkswohnung hat durch Bescheid zu erfolgen. Die Zuweisung einer Werkswohnung darf nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen.

(4) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Werkswohnung an einen Beamten wird kein Bestandverhältnis begründet.

(5) Für eine Dienstwohnung hat der Beamte keine Vergütung zu leisten. Für eine Werkswohnung hat der Beamte eine Vergütung in der Höhe des halben ortsüblichen Mietzinses und der vollen Betriebskosten sowie der vollen laufenden öffentlichen Abgaben zu leisten, die er bei Vermietung der Wohnung an ihn zu entrichten hätte. Die Pauschalierung der Betriebskosten einschließlich der laufenden öffentlichen Abgaben ist zulässig.

(6) Der Beamte (der ehemalige Beamte) hat auf Verlangen der Dienstbehörde die Dienst- oder Werkswohnung innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen, wenn er aus dem Dienststand ausgeschieden oder eine Änderung seiner Dienstverwendung (auch in örtlicher Hinsicht) eingetreten ist.

Einmalige Entschädigung bei Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung

§ 37 a. (1) Ist der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes zur Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung verpflichtet, so hat er Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, wenn

- a) ihm zur Zeit des Eintrittes des Umstandes, der gemäß § 37 Abs. 6 zur Erlassung des Räumungsbescheides führte, eine Dienst- oder Werkswohnung mindestens zehn Jahre zugewiesen war, und
- b) er einen Baukostenzuschuß zur Erlangung einer Ersatzwohnung oder eine Geldleistung zur Erlangung einer Genossenschafts- oder Eigentumswohnung oder zum Bau eines Eigenheimes zu erbringen hat.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 30.000 S. Die Bemessungsgrundlage ändert sich zum selben Zeitpunkt und im selben Prozentausmaß wie die Höchstgrenze, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 im Land Wien zur Beurteilung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für Mehrwohnhäuser bei normaler Ausstattung und einer Gesamtnutzfläche von 4000 m² gilt. Die geänderte Bemessungsgrundlage ist durch Verordnung des Stadtsenates festzustellen.

(3) Die einmalige Entschädigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten

- a) bei Räumung einer Dienstwohnung $\frac{1}{35}$,
- b) bei Räumung einer Werkswohnung $\frac{1}{70}$

der Bemessungsgrundlage. Die einmalige Entschädigung darf bei Räumung einer Dienstwohnung die Bemessungsgrundlage, bei Räumung einer Werkswohnung die halbe Bemessungs-

grundlage, sowie in beiden Fällen den Betrag der Leistung gemäß Abs. 1 lit. b nicht überschreiten.

(4) Ist der Grund für den Räumungsbescheid (§ 37 Abs. 6) auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit des Beamten zurückzuführen, so gebührt die einmalige Entschädigung unabhängig von dem Erfordernis des Abs. 1 lit. a und unter Zugrundelegung einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren.

(5) Stirbt ein zur Benützung einer Dienst- oder Werkswohnung Berechtigter und hätte er unter Außerachtlassung des Abs. 1 lit. b Anspruch auf die einmalige Entschädigung gehabt, wenn er mit Ablauf des Sterbetages in den Ruhestand versetzt worden wäre, so gebührt dem nach der Pensionsordnung 1966 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der

- a) mit dem Verstorbenen an dessen Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und
- b) die Voraussetzung gemäß Abs. 1 lit. b erfüllt,

die einmalige Entschädigung in der Höhe, die sich gemäß Abs. 3 unter Berücksichtigung der dem Versorgungsgenuß zugrunde liegenden ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und der vom Hinterbliebenen zu erbringenden Leistung gemäß Abs. 1 lit. b ergibt. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Hätten mehrere Hinterbliebene gemäß Abs. 5 Anspruch auf die einmalige Entschädigung, so gebührt sie nacheinander

- a) der Witwe,
- b) der Waise, bei mehreren anspruchsberechtigten Waisen diesen zur ungeteilten Hand,
- c) der früheren Ehefrau.“

9. Der § 44 hat zu lauten:

„Urlaub ohne Bezüge

§ 44. (1) Dem Beamten kann auf begründetes Ansuchen ein Urlaub ohne Bezüge gewährt werden.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wird, der Lauf der Dienstzeit gehemmt und eine Ernennung ausgeschlossen; die Hemmung tritt bezüglich der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Zeit nur im Ausmaß des halben Hemmungszeitraumes ein.

(3) Die Gewährung einesurlaubes ohne Bezüge, der ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wird oder der länger als ein Jahr dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe

gilt für die Verlängerung einesurlaubes ohne Bezüge, wenn die Gesamtdauer ein Jahr übersteigt.“

10. An die Stelle des Abs. 1 des § 45 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Der Beamte, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um das Mandat eines Abgeordneten zum Nationalrat beziehungsweise zu einem Landtag bewirbt, ist bis zum Abschluss des Wahlverfahrens vom Dienst freigestellt.

(2) Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, der Bundesregierung, einer Landesregierung, Präsident beziehungsweise Vizepräsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Amtsführender Präsident beziehungsweise Vizepräsident eines Landesschulrates oder Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes ist, ist vom Dienst freigestellt.

(3) Dem Beamten, der Mitglied eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), einer Wiener Bezirksvertretung, Bürgermeister oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter eines Wiener Gemeindebezirkes ist, kommt die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu.“

11. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 45 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

12. Im Abs. 1 des § 55 ist anstelle des Wortes „Monatsgehalt“ das Wort „Monatsbezug“ zu setzen.

13. Nach dem § 56 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Entlassung

§ 56 a. Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst

- a) durch Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung;
- b) durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis wird nicht aufgelöst, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird;
- c) in den Fällen des § 11 Abs. 5 und des § 27 Abs. 3.“

Artikel II

(1) Die §§ 16 und 17 der Dienstordnung 1966 sind in der durch Art. I Z. 3 und 6 geänderten Fassung nur auf den Beamten anzuwenden, der

nach dem 31. Dezember 1973 der Dienstordnung 1966 unterstellt wird. Für den Beamten, der am 31. Dezember 1973 und am 1. Jänner 1974 dem Dienststand angehört, gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Weist der Beamte einen Karenzurlaub auf, der bei Anwendung des § 16 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 4/1971 und des Art. I Z. 3 zur Hälfte anzurechnen wäre und der bei der Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung noch nicht berücksichtigt wurde, so ist dieser Karenzurlaub dem Beamten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe anzurechnen, in die der Beamte am 1. Jänner 1974 eingereicht ist, und die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um den angerechneten Zeitraum zu verbessern.

(3) Die Verfügungen gemäß Abs. 2 werden mit 1. Jänner 1974 wirksam. Wird der Antrag gemäß Abs. 2 nicht bis 31. August 1975 gestellt, so sind durch die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung allenfalls bewirkte Bezugserhöhungen, die auf die Zeit vor dem Monat der Antragstellung entfallen, nicht nachzuzahlen.

Artikel III

(1) Der zweite Halbsatz des § 44 Abs. 2 der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I Z. 9 ist nur auf Urlaube anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 enden.

(2) Weist ein Beamter, der am 1. Jänner 1974 dem Dienststand angehört, im bestehenden Dienstverhältnis einen Urlaub auf, durch den der Lauf der Dienstzeit gehemmt wurde, so ist der Hemmungszeitraum dem Beamten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe anzurechnen, in die der Beamte am 1. Jänner 1974 eingereicht ist, und die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um den angerechneten Zeitraum zu verbessern.

(3) Art. II Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Soweit der Erholungsurlaub für das Jahr 1974 durch die Verfügungen gemäß Art. II Abs. 2 oder Art. III Abs. 2 in seinem Ausmaß erhöht wird, verfällt er nicht vor dem 31. Dezember 1975.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 8 mit 1. Jänner 1972,
2. Art. I Z. 3, 6, 9 sowie Art. II bis IV mit 1. Jänner 1974,

3. Art. I Z. 1, 2, 4, 5 und 13 mit
1. Jänner 1975,

4. Art. I Z. 10 und 11 mit Beginn des der
Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 10
und 11 tritt das Landesgesetz vom 15. April 1955,
LGBL. für Wien Nr. 9, über die Außerdienst-
stellung von Beamten der Stadt Wien für die
Dauer der Ausübung von öffentlichen Mandaten

in der Fassung des Art. V des Landesgesetzes
LGBL. für Wien Nr. 20/1969 außer Kraft.

Artikel VI

Die Gemeinde hat ihre in den Art. II bis IV
geregelt Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich
zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl